

Einführung eines billigen und bequemen Versendungsmittels durch die Post das Wort geredet. Er hatte damit einen Wunsch zum Ausdruck gebracht, der in vielen Interessentenkreisen, namentlich in denen des Handels- und Gewerbebestandes schon lange bestand. Und wenn der kürzlich in Berlin stattgehabte Deutsche Handelstag wiederum den Beschluß gefaßt hat, das Reichspostamt um Einführung des Einkilopaketes zu ersuchen, so zeigt dies, daß das Bedürfnis nach einer Gelegenheit, Schriftstücke und Gegenstände von größerem Umfange in der bequemen und billigen Briefform zu versenden, noch andauernd besteht.

Die Gründe, die die Postverwaltung abhalten, dem an sie gestellten Verlangen zu entsprechen, liegen wohl darin, daß die Beförderung eines Briefes von größerem Gewicht als die bisher üblichen mit der Briefpost geeignet ist, einerseits den gesamten technischen Briefpostdienst umzugestalten und andererseits das althergebrachte und darum geheiligte Tariffsystem für die Briefpostgegenstände über den Haufen zu werfen. Es kommt noch hinzu, daß die finanzielle Wirkung der Neueinrichtung nicht vorher abgeschätzt werden kann. Aber die fortschreitende Zeit wird immer neue Forderungen erheben, und den aus den Bedürfnissen herausgewachsenen Wünschen muß Rechnung getragen werden. Dabei ist es unerheblich, ob der alte, vielleicht schon zu alte Portotarif für Briefpostsendungen aufgehoben wird; ein besserer könnte in diesem Falle auch der Feind des Guten sein! Er ist ohnehin schon bröckelig und verliert von Zeit zu Zeit einen Stein seines Fundaments.

So sind seit Oktober vorigen Jahres die bisherigen Grundsätze, die für die Versendung von Warenproben galten und welche die ermäßigte Tare nur zuließen, wenn die Versendung zu Handelszwecken geschah, dadurch unterbrochen worden, daß jetzt auch abgeschnittene Blumen, sowie einzelne Schlüssel, natürlich auch im Gebrauch befindliche, gegen das billige Porto angenommen werden. Außerdem befördert die Post, wie bekannt, außer der Postkarte und dem zierlichen Brief schon kleine Pakete als Briefpostgegenstände: Drucksachenpakete, Geschäftspapiere und die aus diesen oder mit Warenproben zusammengepackten Gegenstände bis zum Meistgewicht von einem Kilogramm. Nur ist die Annahme dieser Gegenstände an eigenartige, oft unverständliche Vorschriften gebunden. An der vorgeschriebenen Verpackung (kleine Säcken, Blech- oder Holzlästchen, Papierhüllen u.) ist nichts auszusetzen, ebenso an den Ausdehnungsgrenzen, die Pakete bis 30 Zentimeter (Drucksachen in Rollenform sogar bis 75 Zentimeter) Länge zulassen; beide würden für die Zwecke, denen das neue Kilopakete dienen soll, vollausreichen. Dagegen ist nicht erfindlich, weshalb die Postverwaltung für den Inhalt der von ihr gegen die sogenannte »ermäßigte Tare« zugelassenen Briefpakete im Gewichte von 250 Gramm bis 1 Kilogramm so engbegrenzte Bestimmungen aufrechterhält. Weshalb dürfen als Drucksachen nur Erzeugnisse der Druckereien, der Lithographen und anderer Schwarz- oder Buntkünstler befördert werden? Weshalb können Geschäftspapiere auch mit der Hand geschriebene Mitteilungen enthalten und dürfen doch nicht solche sein, die einen »unmittelbaren und persönlichen Gedankenaustausch zwischen dem Absender und Empfänger« darstellen? Und warum kann man jetzt in dem Warenprobenpaket einen alten Hausschlüssel, nicht aber eine Kleiderbürste versenden?

Nun besteht aber, ebensowohl für den Kaufmann wie für den Privatmann, das Verlangen, kleinere Mengen Waren, vergessene Sachen, kleine Geschenke usw. an Kunden, Verwandte oder Bekannte abzusenden; hierzu steht ihnen aber im Reichspostgebiet nur die teure und umständliche Paketpost zur Verfügung. Wir meinen nun, daß, wenn schon die Post kleine Pakete mit der Briefpost befördert, sie diesen Dienstzweig auch, außer einem kleinen Kreise von Interessenten, der Allgemeinheit zugänglich machen sollte; sie ist für diesen Dienstzweig bereits eingerichtet, und wenn angenommen wird, daß er sich als nützlich und gewinnbringend erweist, so kann es der Postverwaltung wirklich gleichgültig sein, was sie in diesem Päckchen befördert!

Wenn das Kilopakete ohne Begleitadresse eingeliefert werden kann, wenn es zu einem mäßigen Preise, etwa dem Einheitsporto von 30 \mathcal{M} , überallhin befördert würde, wenn es ohne Bestellgelderhebung und ohne weitere Formalitäten ausgehändigt wird, und wenn es innerhalb festgesetzter Grenzen in bezug auf Ausdehnung das Mittel böte, beliebige Gegenstände zu versenden,

so wird es bald ein beliebter Versendungsgegenstand werden. Hieran würde auch die Rehrseite der Medaille — denn die Einrichtung hat auch ihre zwei Seiten — nichts ändern. Die Post müßte ihre Haftpflicht für diese »Briefpakete«, wie sie es schon für die anderen Briefpostsendungen tut, im Falle des Verlustes und der Beschädigung ablehnen. Einerseits wegen der geringen Entschädigung, die sie für die Beförderung erhält, andererseits aus betriebstechnischen Gründen, da sie für die richtige Auflieferung keinen Beweis hat. Ferner können die Aufgeber der Briefpakete wohl kaum das Verlangen stellen, daß letztere für den billigen Portosatz mit allen schnellen Zügen befördert werden.

Ob die Postverwaltung mit der Einführung des Kilopaketes sich einen gewinnbringenden Dienstzweig schafft, oder ob sie ihn nur mit Unterbilanz ausführen kann, ist freilich nicht vorauszusehen.

*** Deutsche Kommission der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin.** — Dem Assistenten an der königlichen Universitätsbibliothek in Berlin Dr. Friedrich Behrend ist vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die Stelle eines Archivars und Bibliothekars für die Geschäfte der Deutschen Kommission der königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin übertragen worden.

Verlag »Der Papierhändler« G. m. b. H. in Düsseldorf. — Handelsregister-Eintrag:

In das Handelsregister B Nr. 569 wurde heute eingetragen: Die Gesellschaft in Firma »Verlag »Der Papierhändler«, Gesellschaft mit beschränkter Haftung«, mit dem Sitz in Düsseldorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. Juni 1908 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verlag der Fachzeitschrift »Der Papierhändler«, alleiniges Organ des Verbandes Deutscher Papier- und Schreibwarenhändler. Das Stammkapital beträgt 50 000 \mathcal{M} . Zum Geschäftsführer ist der Redakteur Artur Rex in Düsseldorf bestellt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichs- und königlich preussischen Staatsanzeiger.

Düsseldorf, den 23. Juni 1908.

(gez.) königliches Amtsgericht.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 152 vom 30. Juni 1908.)

*** Wucherprozeß vor dem königlichen Landgericht II zu Berlin.** — Gegen den Verlagsbuchhändler (?) und Inhaber einer Reisebuchhandlung Ernst Franke in Schöneberg (Berlin) sowie gegen dessen Buchhalter Karl Köhle war Anklage wegen Wuchers erhoben.

Der Angeklagte hatte in verschiedenen Zeitungen durch anonyme Inserate zinsfreie Darlehen angeboten. Die Darlehenssuchenden erhielten auch — nachdem ihre Kreditwürdigkeit ermittelt war — leihweise Beträge in Höhe von 100 \mathcal{M} bis 150 \mathcal{M} , aber nur auf kurze Zeit und nur gegen Hinterlegung eines Wechsels und gegen Verpfändung von Möbeln, ferner aber nur unter der Bedingung, entweder ein »Brochhaus-Konversationslexikon« oder Bilder im Werte von 75 \mathcal{M} bis 150 \mathcal{M} , oder verschiedene Bücher im Preise von 60 \mathcal{M} bis 85 \mathcal{M} auf Ratenzahlung von der Firma Ernst Franke zu kaufen. In dieser Geschäftsmanipulation erblickte die Anklagebehörde die Merkmale des verschleierte Wuchers.

Die Darlehensnehmer, die sich mehr oder weniger in bedrängter Lage befanden, mußten — um sich vorübergehend pekuniär zu helfen — Gegenstände kaufen, die sie entweder nicht gebrauchen konnten oder die, wie die teuren Bilder (minderwertige Ölbilder!) oder wie die Bücher — nach Aussage des buchhändlerischen Sachverständigen —, geradezu wertlos für sie waren.

Die Bücher, die geliefert wurden, waren:

Das Bismarck-Museum in Wort und Bild, von A. de Groussillier;
Der praktische Hausarzt, von Dr. med. A. Müller;
Ich bin bei Euch alle Tage, von Oskar Pantl;
Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen, von Dr. Alfred Bienengraber;
Gesamt-Ausgabe der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Reichsgesetze und Verordnungen, von Otto Gontig;
Wenn ein krank ist in der Familie, von Dr. F. Wiedemann;